

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.1989

Geschäftszahl

88/02/0167

Rechtssatz

Behauptet der Besch, er sei auf Grund eines "Sturztrunkes" zum Zeitpunkt der Tat noch nicht alkoholisiert gewesen, dann hat er zu behaupten, dass die von ihm angegebenen Alkoholmengen noch nicht resorbiert waren.